

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führt die Gemeinschaftsmaßnahme für den Autobahnanschluss im Benehmen mit den Landkreisen Vechta und Osnabrück durch und ist dabei für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen laut Kostenvoranschlag des Ing.-Büros Linz aus Wunstorf vom 05.12.2016 unter Berücksichtigung der Ermittlung der anteiligen Kosten des Landkreises Vechta und Osnabrück zum Neubau der Kreisstraße 149 12,4 Millionen Euro. Die Kosten werden anteilig wie folgt übernommen:

Anteil Bund (gem. Kreuzungsrichtlinien):	6.700.000,00 €
Mögliche Zuwendung nach NGVFG:	2.400.000,00 €
Verbleibender kommunaler Anteil:	3.300.000,00 €
Gesamtkosten:	12.400.000,00 €

Beide Landkreise werden einen gemeinsamen Antrag auf Förderung nach Nieders. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) stellen. Der nach Bewilligung verbleibende Gesamteigenanteil beider Landkreises wird im Verhältnis 75 % Landkreis Osnabrück zu 25 % Landkreis Vechta aufgeteilt.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Samtgemeinde Bersenbrück beteiligt sich die Samtgemeinde Bersenbrück am Kostenanteil des Landkreises Osnabrück in Höhe von 2.475.000,00 € mit einem Anteil von 2/3, somit insgesamt 1.650.000,00 €.

Dieser Kostenanteil entspricht dem, von den Gesellschafterkommunen der Niedersachsenpark GmbH zugesagten Kostenanteil in Höhe von 50 % des kommunal zu übernehmenden Kostenanteils.

§ 1

Finanzierung durch die Gesellschafterkommunen

Der auf die Samtgemeinde Bersenbrück entfallende Kostenanteil in Höhe von 1.650.000,00 € wird entsprechend der Gesellschaftsanteile am Niedersachsenpark auf die vier beteiligten Kommunen aufgeteilt. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

Samtgemeinde Bersenbrück (Gesellschaftsanteil 1/3)	550.000,00 €
Gemeinde Rieste (Gesellschaftsanteil 1/3)	550.000,00 €
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Gesellschaftsanteil 1/6)	275.000,00 €
Stadt Damme (Gesellschaftsanteil 1/6)	275.000,00 €

Die Abrechnung erfolgt allerdings nicht auf Basis des o. g. Kostenvoranschlages, sondern auf der Grundlage des tatsächlich entstehenden Aufwandes. Die

Kostenanteile können sich je nach Abrechnung entsprechend der Beteiligungsverhältnisse an der Niedersachsenpark GmbH erhöhen oder vermindern.

§ 2

Zahlungspflicht, Abrechnung und Rechnungsprüfung

- 1.) Die Gemeinden werden der Samtgemeinde Bersenbrück die erforderlichen Mittel in den Rechnungsjahren 2018 bis 2021 bereitstellen. Die Bauausführung steht unter der Bedingung, dass das Land Niedersachsen Finanzierungsmittel im Sinne der Präambel dieser Vereinbarung bewilligt. Die Aufteilung der Zuwendungsraten erfolgt entsprechend der Höhe der erhaltenen Zahlungen.
- 2.) Die Gemeinden haben unabhängig von der Bereitstellung der Landesmittel den von ihnen zu tragenden Kostenanteil auf Anforderung der Samtgemeinde Bersenbrück und unter Maßgabe der vom Landkreis Osnabrück geprüften und festgestellten Rechnungen entsprechend dem Baufortschritt ebenso wie den sich nach der Endabrechnung der tatsächlichen Kosten ergebenden Restbetrag unverzüglich nach Aufforderung zu zahlen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 werden hierbei verrechnet.

§ 3

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bersenbrück.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind formbedürftig.
- 2.) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, den am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht

hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit eine Bestimmung, etwa auf einen in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Bersenbrück, den

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

.....

(Dr. Baier)

Rieste, den

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister

.....

(Hüdepohl)

Neuenkirchen, den

Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

.....

(Brockmann)

Damme, den

Stadt Damme
Der Bürgermeister

.....

(Muhle)